



Amtliche Bekanntmachung

2008

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. Mai 2008

Nr. 30

Inhalt

Seite

Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang
Kunstgeschichte an der Universität Karlsruhe (TH)

120

Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Kunstgeschichte an der Universität Karlsruhe (TH)

vom 28. Mai 2008

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 58 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 07. November 2007 hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 19. Mai 2008 die folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem Masterstudiengang Kunstgeschichte ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten die zur Verfügung stehenden Plätze an Studienbewerber vergeben werden.

(2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt die Universität Karlsruhe (TH) in dem Masterstudiengang Kunstgeschichte zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen, Zulassungsantrag, Fristen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Kunstgeschichte sind:

1. ein erfolgreich abgeschlossener Bachelorabschluss Kunstgeschichte oder gleichwertiger geistes- oder geschichtswissenschaftlicher Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit, alternativ mit einer notwendigen Mindestpunktzahl von 180 ECTS-Punkten im Fach Kunstgeschichte oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein. Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen, die nicht im Fach Kunstgeschichte abgelegt worden sind, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission,
2. ein bestehender Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Kunstgeschichte bzw. einem verwandten Studiengang.

(2) Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester und zum Sommersemester. Von den Studienbewerbern sind fristgerecht zu den in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen gleichzeitig mit dem formgerechten Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen einzureichen:

1. Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder beglaubigter Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere ein Bachelorzeugnis aus dem Studiengang Kunstgeschichte oder ein mindestens gleichwertiges Abschlusszeugnis aus einem gleichwertigen geistes- oder geschichtswissenschaftlichen Studiengang samt Diploma Supplement und Transcript of Records,
2. Kopien oder Abschriften von Nachweisen über sonstige Leistungen im Sinne des § 5,
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Universität Karlsruhe (TH) und

4. eine schriftliche Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung im Studiengang Kunstgeschichte verloren wurde.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Universität kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Liegt das Zeugnis über den Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs abschließen wird, kann im Rahmen der Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss besser ausfällt. Das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss bleibt unbeachtet, so dass eine spätere Rangverbesserung ausgeschlossen ist. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelor- bzw. gleichwertigen Hochschulabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Semesterbeginn nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Abschlusszeugnisses nicht an dem Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, kann die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall erlischt damit zugleich die Zulassung zum Masterstudiengang Kunstgeschichte.

(4) Über die Gleichwertigkeit der Abschlusszeugnisse im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission des Masterstudiengangs Kunstgeschichte.

§ 3 Bildung der Rangfolge

Unter den Bewerbern wird zur Feststellung der Befähigung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte aufgrund der Studienleistungen (§ 4) und sonstigen Leistungen (§ 5) eine Rangfolge gebildet. Die Auswahlkommission vergibt jedem Bewerber anhand der von diesem eingereichten Unterlagen einen Punktwert auf einer Skala von 0 bis 79 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 79 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Dabei werden die Studienleistungen (§ 4) mit 64 Punkten und die sonstigen Leistungen (§ 5) mit 15 Punkten gewichtet.

§ 4 Studienleistungen

(1) Für Studienleistungen werden maximal 64 Punkte vergeben. Die Auswahlkommission vergibt die Punkte aufgrund der Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Zugangsvoraussetzung ist. Dabei ist insbesondere die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung zu berücksichtigen (Platzziffer [„Ranking“], ECTS-Noten) sowie fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben können.

(2) Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen und bei denen keine Platzziffer ausgewiesen ist, wird die Auswahlkommission auf Basis der Beschreibung der Studiengänge entsprechend verfahren. Die entsprechenden Unterlagen sind von den Bewerbern der Bewerbung beizulegen.

§ 5 Sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) sowie praktische Tätigkeiten,
- b) besondere Vorbildungen und
- c) außerschulische Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

§ 6 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Architektur mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Mitgliedern, davon zwei Professoren, besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangfolge. Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

(2) Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität Karlsruhe (TH) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 7 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Kunstgeschichte in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Auswahlverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen über das Auswahlverfahren sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Kunstgeschichte an der Universität Karlsruhe (TH) vom 25. April 2007 (Amtliche Bekanntmachungen vom 30. April 2007, Nr. 14) außer Kraft.

Karlsruhe, den 28. Mai 2008

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)